Rolandstadt
Perleberg

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Rolandstadt Perleberg in Dergenthin, Düpow, Rosenhagen, Groß Linde, Quitzow und Wüsten Buchholz

Friedhofsgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/10) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Friedhofssatzung der Rolandstadt Perleberg vom 20.02.2025 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Rolandstadt Perleberg am 20.02.2025 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Gebührensatzung gilt im Gebiet der Rolandstadt Perleberg für die von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile für den

- Friedhof Dergenthin,
- Friedhof Düpow,
- Friedhof Rosenhagen,
- Friedhof Groß Linde,
- Friedhof Quitzow und den
- Friedhof Wüsten Buchholz.

§ 2
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige unter § 6 aufgeführte Leistungen der Stadtverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Gebühren werden kostendeckend für die Bewirtschaftung der Friedhöfe eingesetzt.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller oder der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Dem Zahlungspflichtigen steht gegen die Gebührenfestsetzung binnen eines Monats Widerspruch zu. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte nach der Satzung der Stadt Perleberg über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gestundet werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten für Grabstätten

	Gebühr
1. Einzelgrab	
- für 25 Jahre	810,00 €
- pro Verlängerungsjahr,	30,00 €
zzgl. einmalige Verwaltungsgebühr für die Verlängerung	30,00 €
2. Doppelgrab	
- für 25 Jahre	1.530,00 €
- pro Verlängerungsjahr,	60,00 €
zzgl. einmalige Verwaltungsgebühr für die Verlängerung	30,00 €
3. Kindergrab	
- für 20 Jahre	530,00 €
- pro Verlängerungsjahr	30,00 €
zzgl. einmalige Verwaltungsgebühr für die Verlängerung	30,00 €
4. Rasengrabstätte für Särge	
- für 25 Jahre	1.350,00 €
5. Rasengrabstätte für Urnen	
- für 20 Jahre	490,00 €
6. Baumgrabstätte für Urnen	
- für 20 Jahre	1050,00 €
7. Halbanonyme Urnengrabstätte	
- für 20 Jahre	650,00 €
8. Anonyme Urnengrabstätte	
- für 20 Jahre	548,00 €
9. Aufbettung Urne	350,00 €

II. Gebühren für die Nutzung von Grabsteinablageplätzen

	Gebühr
1. Grabsteinablageplatz	
- für 20 Jahre	136,00 €

III. Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen

	Gebühr
1. Inklusive Genehmigung und Reinigung	170,00 €

IV. Gebühren für das Ausheben, Verfüllen und Beräumen von Gräbern

	Gebühr
1. Urnenbestattung (anonym)	247,00 €
2. Sozialbestattung	186,00 €
3. Beräumung Reihengrabstätte - Einzel	140,00 €
4. Beräumung Reihengrabstätte - Doppel	170,00 €
5. Beräumung Reihengrabstätte - Kind	100,00 €

V. Gebühren für Genehmigungen

	Gebühr
1. Genehmigung Ausbettung / Umbettung	70,00 €
2. Genehmigung für Gedenkfeiern nach § 5 der Friedhofssatzung	30,00 €
3. Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten:	
a) einmalige gewerbliche Tätigkeit	30,00 €
b) befristet auf 5 Jahre	110,00 €
4. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen und/oder Einfassungen	60,00 €

VI. Gebühreninhalte

In den Gebühren, die der Steuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

VII. Gebühren für besondere Leistungen

Für alle weiteren Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, setzt die Rolandstadt Perleberg die Gebühren nach den anfallenden Aufwandskosten fest. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die gültigen Verrechnungssätze des Betriebshofes der Stadt.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

(2) Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadtverwaltung Perleberg in Düpow, Rosenhagen, Groß Linde, Quitzow, Wüsten Buchholz und Gramzow in Verbindung mit der Gebührensatzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen der Rolandstadt Perleberg Rosenhagen, Düpow, Groß Linde, Quitzow, Wüsten Buchholz und Gramzow vom 16.06.1994 und die Änderung durch die Satzung der Rolandstadt Perleberg zur Änderung ortsrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Umstellung auf den Euro vom 07.03.2002 treten hierdurch außer Kraft.

Rolandstadt
Perleberg

Perleberg, 21.02.2025

Axel Schmidt
Bürgermeister
Rolandstadt Perleberg

Siegel